

Wieder hat der Verlag Schnell & Steiner einen repräsentativen Bildband verlegt, der sich sicher nicht nur als Geschenkband für Pfarrer eignet, sondern jeden bereichert, der nach alten – auch unbekanntenen – Passionsbildern sucht. Hier findet er auch die Quellen, woraus er Material etwa für eigene Bildmeditationen oder für Kreuzwegstationen schöpfen kann.

Johannes Junker

Friedrich Beißer, Der christliche Glaube, Band 4–5, Freimund-Verlag Neudettelsau 2008, ISBN 978 3 86540 048 2, Gesamtpreis (Bd. 1–5) kartoniert im Schuber 39,80 €

Die Besprechung der ersten drei Bände der Laiendogmatik Beißers in den Lutherischen Beiträgen Nr. 1/2010, 15. Jg. S. 60ff sei hier, ebenso wie die damit verbundene Kritik, vorausgesetzt. – Im vierten Band bietet Beißer nun zunächst seine für lutherische Theologie sehr ausführliche und ausschließliche (nämlich auf die Person und das Wirken des Geistes an sich bezogene) Lehre vom Heiligen Geist (Pneumatologie), die Lehre von der Kirche (Ekklesiologie) und von den Gnadenmitteln (Sakramenten). All dies wird *heilsgeschichtlich* eingeordnet:

- Das eschatologisch Neue, das Gott in Jesus Christus aufgerichtet hat, wird er auch noch an allem Wirklichen in voller Weise durchsetzen. Dies erwarten wir von der eschatologischen Vollendung [...].
- Nun muß noch etwas Drittes gesagt werden: Die in Jesus Christus eingetroffene Königsherrschaft Gottes, die in der Zukunft voll durchgesetzt wird, ist jetzt schon Ereignis.
- Gott kommt zu uns im spezifischen Wirken des Heiligen Geistes (IV,11).
- Die Kirche als Wirkung des Geistes bildet nun das Gottesvolk der Endzeit, das wahre Israel, in dem schon die Erlösung, die neue Schöpfung, das Gottesreich verborgen (ambivalent) präsent ist (IV,83).
- Die Kirche ist als eschatologisches Gottesvolk verborgen (Geistkirche) und sichtbar zugleich. Sie wird sichtbar (manifestiert sich) in und durch die Gnadenmittel. Sie existiert, um das Heil zu *vermitteln* und muß sich immer wieder vom Evangelium her prüfen lassen (IV,87). Die Kirche selbst ist eigentlich Gnadenmittel.
- Das Kommen Gottes in der Kirche vollzieht sich vor allem in der Feier des Gottesdienstes, in Wort und Sakrament. Das Sakrament wird durch das Kommen des Herrn zum Heil und zur Stärkung des Glaubens definiert.
- Christliches Leben, bzw. die subjektive Seite des Heilsgeschehens in Glaube, Liebe und Hoffnung, spiegelt das objektive Heilsgeschehen wieder. Es

ist für die Theologie unerlässlich, auch persönlich, individuell und subjektiv zu werden.

Das besonders umstrittene Feld des dritten Glaubensartikels – wie er selbst es nennt – entfaltet Beißer in der *Spannung* von geschehener Christologie und ausstehender Eschatologie. Nur in Spannung zwischen diesen Polen könne es gelingen, den zwei Abwegen, a) der Geistvergessenheit und b) der Verabsolutierung des Geistes, zu widerstehen. Zum einen *brauche* das Werk Christi der Vermittlung des Geistes. Auf der anderen Seite sei der Geist dabei *nichts Höheres, keine Überbietung* des Christuswerkes oder die Vollendung selbst (IV,14f). Auf der einen Seite werde im Geist Gott in uns wirklich verleiblicht („Verleiblichung Gottes in uns“), auf der anderen Seite müsse jeder Verwechslung, Ersetzung oder Identifikation des Geistes im Menschen (subjektiv verstanden oder als Kirche, bzw. Organisation) gewehrt werden (IV,17). Die Hinweise der Heiligen Schrift über den Heiligen Geist weisen den Geist Gottes entsprechend einerseits als göttliche Schöpfungs- und Lebenskraft (wobei die „Heiligung“ die Kraft der Schöpfung unbedingt voraussetze, aber die Schöpfungskraft des Geistes auf die Heiligung ziele IV, 37ff) und als Wirkung und Gabe Gottes (in uns) aus. Auf der anderen Seite bleibe der Geist gerade im johanneischen Zeugnis an den HERRN gebunden, niemals Eigentum des Menschen, niemals in jemanden „vollendet“ (IV,27), sondern gerade im Parakleten (Luther: „Tröster“) eigenständig an Christus und seine Wahrheit gebunden. Indem der Geist *vollwertiger* Stellvertreter Christus sei, könne er Christus nicht überbieten und sei er nicht nur an das Evangelium, sondern an Christus und damit an Gott selbst gebunden (IV,35). So sieht Beißer im Zeugnis über den Geist Gottes (das ja zugleich Zeugnis des Geistes sei!) die personifizierte Gottheit einerseits und die Gabe, die apersonale Kraft andererseits verschmolzen: „Der Heilige Geist ist Gott, der sich in uns verleiblicht“ (IV, 36). Daraus ergeben sich für Beißer verschiedene „Verdeutlichungen und Abgrenzungen“ im dogmatischen Sinne: Gott ist Geist! Dies bedeute keine Spiritualisierung des Gottesbildes, sondern die Erlaubnis, den Geist *als Gott* anzubeten (IV,42). Der „zweite Tröster“ sei nicht weniger Gott, als der erste. Von daher ergebe sich auch, daß am „Ausgang vom Vater und vom Sohn“ (filioque) festgehalten werden müsse, nicht aus kirchengeschichtlichen Gründen, sondern vom Johannes-evangelium her (IV,43). Zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist müsse zwar eine *Abfolge* bestehen, aber keine *Rangfolge* (IV,45). Die Abfolge sei wichtig, weil sie deutlich die Abhängigkeit des Geistes vom Christusgeschehen verbürge und damit vor der Identifikation des Geistes mit der Kirche oder dem Christsein selbst bewahre. Eine Rangfolge sei damit nicht impliziert! Der Geist sei gerade als Wirkung in uns zwar in unserem Denken und Fühlen gegenwärtig, aber nie davon abhängig zu machen. Das gelte auch von der „Entscheidung“ des Glaubens, in der ebenfalls trotz subjektiver Möglichkeiten der Heilige Geist souverän die Entscheidungen des Menschen treffe (IV, 49) und dies zu seinem Heil und zur Gewißheit des Glaubens. – Von besonde-

rer Bedeutung erscheinen hier die letzten Überlegungen Beißers zur Beziehung von Geist und Fleisch, Geist und Äußerlichem (Irdischem), die sich freilich an das bisherige anschließen. Dabei sei, so Beißer, nicht nur im Blick auf das „Fleisch“ zu differenzieren, sondern auch auf den „Geist“. Geist im *platonischen* Sinne zu interpretieren, sei schon der Fehler Zwinglis und Calvins gewesen, besonders in der Interpretation von Joh.6,63: „Der Geist ist's, der da lebendig macht, das Fleisch ist nichts nütze“ (IV,55). Geist sei eben nicht *formal* (= unsichtbar, geistig) sondern *inhaltlich* (= Lebenskraft; heiliger Geist; Gegensatz zum Bösen) zu bestimmen und somit das Äußere (z.B. in der Sakramentslehre) auch positiv zu würdigen (IV,58)!

Die Lehre von der Kirche (Ekklesiologie) setzt bei Beißer mit der exegetischen Frage ein, ob Jesus eine Kirche angesichts der „Naherwartung“ überhaupt gewollt habe. Die Antwort hierauf knüpft letztlich wieder an Jesu Proklamation des Reiches Gottes an. Dieses Reich schließe ja „Kirche“ in ihrem Wesen in sich. Habe sich nun die Erwartung des Reiches Gottes im Tod Jesu erfüllt, wie die nachösterliche Gemeinde glaubte, dann habe sich (für sie) auch in der Kirche das Kommen des Gottesreiches eingelöst (IV,63), indem das Kommen des Geistes die Existenz der Kirche als geistliche Wirklichkeit begründete (IV,64f). Die Kirche trete also einstweilen an die Stelle des Reiches Gottes (IV,78). Dabei bleibe die Spannung von einzelner Gläubiger und der Gemeinschaft aller (Organismus; Institution; Amt) unauflöslich. Weder könne der Organismus der Kirche als das Erstere oder Höhere angesehen werden (und damit auch der Einzelgemeinde ihr volles Recht bestritten werden), noch ersetze der Einzelne (und seine Entscheidung) die kirchliche Gemeinschaft (IV,66ff). Der Einzelne sei darauf angewiesen, daß das Kommen des Geistes durch die Kirche „vermittelt“ werde. Gerade hierin bestehe das Wesen der Kirche (IV,74). Sie bleibe damit aber immer eine geistliche Größe, auch in ihrer Einheit. Sie ist für Beißer zuerst und vor allem Werk Gottes, Handeln Gottes und als solche nicht sichtbar, nicht identifizierbar (z.B. mit der röm.-kath. Kirche), nicht menschlich, nicht teilbar, unzerstörbar, universal (mit den Engeln; mit den Patriarchen). Auf der anderen Seite sei sie nicht nur „spirituell“ zu verstehen und damit die äußere Kirche nicht wertlos oder problematisch, sondern „real“, „sichtbar und greifbar“ durch die *Vermittlung* des Heils und allein durch sie, die zugleich ihre wesentliche Aufgabe darstelle. Das bedeute, daß die Gestalt der irdischen Kirche immer „ambivalent“ erscheine (IV,93). Glaube und Unglaube, Böses und Gutes, auch Irrtum und Wahrheit seien in ihr anzutreffen, auch und gerade, weil die Wahrheit und der Glaube nicht nur verborgen bleibe, sondern auch sichtbar und real werden müsse. Die verborgene Geistkirche dringe immer auf äußere Kirche, so sehr die äußere Kirche immer kritisch betrachtet werden müsse (IV, 104)!

Der sehr funktionalen Definition der Kirche entspricht die Entfaltung der Sakramentslehre. Ausgehend von einzelnen, unterschiedlichen Weisen, in denen Gott sich anbietet, bzw. das Heil vermittelt, entfaltet Beißer zunächst eine

Theologie des Gottesdienstes (IV,107ff). Im Gottesdienst vergegenwärtige sich der Dreieinige Gott bei seiner Gemeinde und konstituiere diese als Gottesvolk der eschatologischen Endzeit (IV,111)! Der sachgemäße Gottesdienst sei nur den Stiftungen Gottes gemäß erlaubt (IV,112). Das Kommen Gottes im Gottesdienst zielt auf unser Bekenntnis der Schuld, des Glaubens und den Lobpreis als Antworten der Gemeinde (IV,113). Im Gottesdienst vereinige sich Wort und Sakrament in ihrer beiderseitigen Wichtigkeit. Keines von beiden dürfe abgewertet oder zurückgesetzt werden (IV,119). Ausgehend von der Definition eines Sakramentes als göttliche Stiftung, die unter äußerlichen Zeichen Gnade zur Stärkung des Glaubens mitteile (IV,121ff), und der sinnvollen Unterscheidung von Sakrament und Sakramentalien (IV,124), behandelt Beißer nun eigentlich alle „sieben Sakramente“ im Ausschlußverfahren. Die Taufe sei auf jeden Fall ein Sakrament. Sie vermittele Tod und Auferstehung Jesu (Röm. 6). Gott sei dabei das handelnde Subjekt, nicht der Mensch. Beißer führt von hier aus die Auseinandersetzung mit dem reformierten Taufverständnis, insbesondere mit Karl Barth (IV,137ff). Er betont die Einmaligkeit der Taufe und das Recht der Taufe von Kindern. Hierbei knüpft er an frühere Aufsätze an, in denen er Mk. 10,13–16 (Kinderevangelium) als Tauftext interpretierte (IV,143). Die Firmung wird ganz im Zeichen der Taufe als „Nachtrag“ definiert, ebenso wie Buße und Beichte eigentlich keine Sakramente seien, sondern zurück zur Taufe führen sollen (IV,154). Das „Herrenmahl“ sei trotz mancher Bezüge weder aus dem Passamahl noch aus der Tischgemeinschaft Jesu ableitbar. Besonders stark betont Beißer die Abwehr des Meßopfers, der „anabatischen“ (von unten nach oben gerichtete) Interpretation des Sakraments, und meint schließlich, daß die kontroverse Diskussion um das Meßopfer im Grunde mit der Christologie ansetzen müsse (IV,164). In der innerprotestantischen Auseinandersetzung (lutherisch-reformiert) verwirft Beißer zwar die Abendmahlslehre Zwinglis und Calvins und übt Kritik an dem „Verbalkonsens“ der Leuenburger Konkordie, bleibt aber schließlich in der näheren Definition der „Realpräsenz“ bei einer Personalpräsenz des gekreuzigten und auferstandenen Leibes Christi stehen. Es gehe nicht um „Teile“ Christi, sondern um Christus selbst (IV,168; 171; 173ff). Die Doppelung von Leib und Blut wird als schlichter Parallelismus membrorum (zwei parallele Aussagen, die dasselbe zum Ausdruck bringen) interpretiert (IV,174). Charakteristisch ist, daß er hier immer nur vom „Leib Christi“ spricht und die Auferstehung (bzw. den Auferstehungsleib) in die Einsetzungsworte nach Vorbild der Arnoldsheimer Abendmahlsthesen (IV, 171f) hinein interpretiert. Es gibt für Beißer eigentlich nur die Realpräsenz des „Leibes Christi“! Abschließend wird auch die Letzte Ölung und vor allem die Eheschließung behandelt, zu der er einerseits meint, es sei ein „weltlich Ding“, das sich die Kirche vereinnahmt habe, zum anderen aber für eine eigenständige kirchliche Trauung plädiert („ausdrücklich vor dem Angesicht Gottes“ IV,183). In diesem Zusammenhang, d.h. unter der Heilsmittlung, wird auch die Frage des Amtes sehr funktional entfaltet. Das Amt wird praktisch auf den

göttlichen Auftrag reduziert, in dem Menschen erst in einem zweiten Schritt nötig werden (IV,187). Dies wird zwar später wieder relativiert (IV,194). Aber es bleibt dabei, daß die Person seine Würde im Amt nicht qua Berufung oder Weihe, sondern qua Erfüllung des Auftrags erhalte und behalte. Die Frauenordination wird in diesem Zusammenhang natürlich letztlich bejaht. Denn es komme hier ja nicht auf die Person an, sondern auf die Botschaft (IV, 199f).

Der inhaltsreiche vierte Band der Laiendogmatik endet mit der Frage nach den Grenzen kirchlicher Einheit und den Möglichkeiten ökumenischer Vereinigungen.

Im fünften und letzten Band seiner Laiendogmatik wendet sich Beißer gewissermaßen ab von den objektiven Tatsachen der Pneumatologie hin zu ihren subjektiven Wirkungen. Das Christsein in seiner Dimension von Glaube, Liebe und Hoffnung findet sich hier im Rahmen der Heilsgeschichte eingebettet wieder. Zugleich wird es nun subjektiv, individuell und personal. Das ist Programm. Denn auf der anderen Seite sieht Beißer gerade in der „Neuzeit“ die Flucht ins Objektive, Reale und Allgemeine (V, 94). Doch der Christ wisse sich „erwählt“, er verstehe sich als „Priester“ und „Heiliger“. Alles das gelte für *alle* Christen und bilde die Grundlage in der Entfaltung von Glaube, Liebe und Hoffnung (V,31). Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit dem Glaubensbegriff steht hierbei für Beißer die Auslegung des Römerbriefes (V,36ff) und die Entwicklung des Glaubensverständnisses bis in die Ökumene unserer Zeit. Eng damit verbunden ist die Lehre von der Rechtfertigung. Sie bilde die Zuspitzung des Gottesverhältnisses. In ihr spreche Gott den Sünder gerecht, nehme ihn aber zugleich in „das neue Leben der Auferstehung“ hinein, in dem das Gute sich durchsetzen müsse (V,90). Dementsprechend behält auch das „Gesetz“ Gottes, sein heiliger Wille, seine Bedeutung für den Glaubenden. Der Gotteswille müsse sich durch den Glauben immer wieder durchsetzen, könne dies aber in diesem Leben nicht vollkommen leisten. Aber Gott werde endlich siegen (V, 97)! Auf Hoffnung, Liebe und das Gebet (Vaterunser) können wir hier nicht näher eingehen. Besonders die Auslegung des Vaterunsers als Teil der Dogmatik verdient natürlich Beachtung. Insgesamt unterstreicht dieser letzte Band den „personalen“ Charakter des Glaubens, aber in seiner Bindung an Gott selbst und sein Wort (vgl. V, 135).

Wirklich positiv ist der Versuch, die Pneumatologie biblisch zu entfalten, ohne gleich auf die Dinge einzugehen, die man die „Werke“ des Heiligen Geistes nennen müßte. Es geht hier zunächst schlicht und ergreifend um die Person und das Wirken des Geistes selbst. Das ist selten, nicht nur in der lutherischen Dogmatik. Freilich stellt sich schon hier das Problem, ob die Kirche und das christliche Dasein nicht zu sehr von der Geistwirklichkeit Gottes her bestimmt erscheint. Beißer setzt sich überall mit römisch-katholischen Positionen auseinander und wird damit aus meiner Sicht eben auch überall in der Pneumatologie, Ekklesiologie und Sakramentslehre trotz mannigfaltiger Beteuerungen den irdischen Realitäten und der irdischen Vermittlung des Glaubens nicht

ganz gerecht. Alles bleibt merkwürdig in der Schwebe, funktional, aktualistisch begründet. Schon die „irdische“ (historische) Stiftung der Kirche, der Taufe, des Hl. Abendmahls und des Amtes ist bei Beißer eigentlich nicht faßbar, bzw. durch eine theologische Begründung ersetzbar. Ob Jesus z.B. die Kirche wollte, bleibt letztlich ebenso ein Glaubensurteil (IV,63) wie der Auftrag des Auferstandenen zur Taufe (IV,130) oder beim Hl. Abendmahl. Der Satz: „Das Abendmahl wird im Neuen Testament auf Jesus selbst zurückgeführt“, sagt noch lange nichts darüber aus, ob dies tatsächlich der irdische Jesus anordnete, wie Beißer gleich darauf bestätigt (IV,170). – Ich sehe aber hier bereits das Wesen des Sakraments in Frage gestellt. Schon darin, daß es nur der Stifter als erhöhter Herr (bei der Taufe im Grunde schon der gen Himmel gefahrene Herr) sein kann, liegt doch eine von vornherein gegebene Spiritualisierung. – Oft bilden bei ihm die Abwehr kirchlicher Extrempositionen oder die Überbietung solcher Positionen durch eine dritte (Synthese) den Schlüssel auch zur Pneumatologie, obwohl gerade in der Abendmahls- und Amtslehre eine einseitige Festlegung erfolgt. Gerade hier müßte meiner Meinung nach ein schroffes, lutherisches „Und“ genügen, z.B. beim Herrenmahl: Christus ist darin natürlich als Person gegenwärtig, aber eben auch in seinem Leib und Blut! Oder beim Amt: Natürlich zielt dieses Amt auf den Auftrag und darf nicht von ihm gelöst werden. Aber das Amt ist auch personal gebunden und definiert: Ohne Amtsträger kein Amt! Gott beruft bestimmte Menschen in dieses Amt hinein. – Besonders Beißers Abendmahlslehre bewegt sich trotz allem auf der Ebene der Leuenberger Konkordie und der Arnoldsheimer Abendmahlthesen, d.h., ist Unionstheologie. Das ist wegen der guten Ansätze eigentlich nur schade. Es kann daher leider für eine „konkordienlutherische“ Kirche kein vorbehaltloses Bejahen auch dieser Laiendogmatik geben, was um so trauriger macht, da gerade in unserer Zeit die theologische Arbeit an und mit Laien immer unverzichtbarer wird, in der eben nicht nur wenige Grundlagen vermittelt oder abgefragt werden sollten, sondern auch ein gewissen Niveau, zumindest ein gewisses Problembewußtsein und ein Einblick in die theologische Diskussion der Gegenwart erreicht werden muß. Letzteres kann diese Laiendogmatik leisten, aber nur für den kritischen Leser.

Thomas Junker